



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

**1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/28527

**zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

**2. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/28996

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Wahlalter bei Gemeinde- und Landkreiswahlen auf 16 Jahre herabsetzen  
(Drs. 18/28527)**

**3. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/28997

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Termin der Kommunalwahlen verschieben  
(Drs. 18/28527)**

**4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/29017

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Stärkung der Mitwirkungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner; Einwohneranträge vereinfachen (Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung)  
(Drs. 18/28527)**

**5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/29018

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Kommunalwahlunterlagen in Leichter Sprache und in Informationsangebot in Fremdsprachen (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

(Drs. 18/28527)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/29019

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Passives Wahlrecht auch für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

(Drs. 18/28527)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/29020

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen ab 16 Jahren (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

(Drs. 18/28527)

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/29021

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Hybridsitzungen der Kommunalparlamente erleichtern und Videositzungen ermöglichen (Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung)

(Drs. 18/28527)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/29022

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Jugendbeteiligung und Seniorenmitwirkung (Änderung der Gemeindeordnung)

(Drs. 18/28527)

10. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/29023

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Schwellenwert der Einwohnerzahlen für hauptamtliches Bürgermeisteramt absenken (Änderung der Gemeindeordnung)  
(Drs. 18/28527)

11. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/29024

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Bürgerfragen vor der Ratssitzung (Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung)  
(Drs. 18/28527)

12. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/29025

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Landkreisen sozialen Wohnungsbau ermöglichen (Änderung der Landkreisordnung)  
(Drs. 18/28527)

13. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/29026

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Klimaschutz und Klimaanpassung als kommunale Pflichtaufgaben (Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung)  
(Drs. 18/28527)

14. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: individuelle Informationsrechte der Ratsmitglieder (Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht; Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung)  
(Drs. 18/28527)

15. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/29028

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Ankündigung der Ratssitzungen und Veröffentlichung der Sitzungsniederschriften im Internet (Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung)

(Drs. 18/28527)

16. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/29029

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Ersatzmitgliedschaft in den Kommunalparlamenten (Vertretungsregelung; Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes, der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, der Bezirksordnung und des Bezirkswahlgesetzes)

(Drs. 18/28527)

17. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/29030

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Freistellungsanspruch für Gemeinde, Kreis- und Bezirksrätinnen und -räte gegenüber ihrer Arbeitsstelle (Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und der Bezirksordnung)

(Drs. 18/28527)

18. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Johannes Becher u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/29031

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Sitzungsvorbereitende Unterlagen, Einberufungsfrist, Einladung per E-Mail (Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung)

(Drs. 18/28527)

19. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Robert Riedl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/29037

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drs. 18/28527)

20. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u.a. und Fraktion (CSU),

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Robert Riedl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 18/29038

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drs. 18/28527)**

- 21. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Bernhard Seidenath, Tobias Reiß u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Robert Riedl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 18/29039

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drs. 18/28527)**

- 22. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Florian Ritter u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 18/29122

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Wählen ab 16  
(Drs. 18/28527)**

- 23. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Florian Ritter u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 18/29123

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Wahltag im Mai  
(Drs. 18/28527)**

- 24. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Florian Ritter u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 18/29124

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Kommunalpolitik frauenfreundlicher gestalten  
(Drs. 18/28527)**

- 25. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Florian Ritter u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 18/29125

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht der Gemeinderatsmitglieder  
(Drs. 18/28527)**

- 26. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Florian Ritter u.a. und Fraktion (SPD)**  
Drs. 18/29126  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Inkompatibilitätsregelung und Freistellungsanspruch  
(Drs. 18/28527)
- 27. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Florian Ritter u.a. und Fraktion (SPD)**  
Drs. 18/29127  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Briefwahl des Ortssprechers  
(Drs. 18/28527)
- 28. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Florian Ritter u.a. und Fraktion (SPD)**  
Drs. 18/29128  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Stadtwerke zukunftsfähig machen  
(Drs. 18/28527)
- 29. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Florian Ritter u.a. und Fraktion (SPD)**  
Drs. 18/29129  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Bezirkswahlen  
(Drs. 18/28527)
- 30. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**  
Drs. 18/29166  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Rechtsstellung des Bezirkstagspräsidenten  
(Drs. 18/28527)
- 31. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Löw, Christoph Maier, Richard Graupner u.a. und Fraktion (AfD)**  
Drs. 18/29181  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Begrenzung der Amtszeit der kommunalen Ämter  
(Drs. 18/28527)

**32. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Robert Riedl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 18/29800

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/28527)**

**33. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Robert Riedl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 18/29832

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften hier: Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (Drs. 18/28527)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift wird folgende Fußnote 1 angefügt:

„<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26. November 2019, S. 17), die zuletzt durch Art. 147 der Verordnung (EU) 2023/1114 vom 31. Mai 2023 (ABl. L 150 vom 9. Juni 2023, S. 40) geändert worden ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 10 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

,b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt

1. über die Rechtsstellung der künftigen ersten Bürgermeisterinnen oder der künftigen ersten Bürgermeister,
2. über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister obliegen,
3. über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
4. über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Gemeindebediensteten sowie
5. über die Haushaltssatzung.“

bb) In Buchst. f werden nach dem Wort „ersetzt“ die Wörter , , das Wort „wohnhafte“ wird durch das Wort „wohnhaften“ ersetzt‘ eingefügt.

b) Nach Nr. 47 wird folgende Nr. 48 eingefügt:

,48. Art. 71 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 70 Abs. 1

und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.“

- c) Die bisherigen Nrn. 48 bis 56 werden die Nrn. 49 bis 57.
- d) Die bisherige Nr. 57 wird Nr. 58 und wie folgt geändert:
  - aa) Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:
    - ,bb)Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Es wird insbesondere“ durch die Wörter „Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird weiter“ ersetzt.
      - bbb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.<sup>4</sup>
    - bb) Folgender Buchst. c wird angefügt:
      - ,c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.<sup>4</sup>
  - e) Die bisherigen Nrn. 58 und 59 werden die Nrn. 59 und 60.
- 3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

### **§ 3**

#### **Weitere Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 56 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Für Gemeinden gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. <sup>2</sup>Ausgenommen von Satz 1 sind Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. <sup>3</sup>Die Gemeinden können eine geeignete staatliche interne Meldestelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration als Dritten im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 HinSchG mit den Aufgaben der internen Meldestelle betrauen.“

2. Nach Art. 96 wird folgender Art. 97 eingefügt:

#### **„Art. 97**

##### **Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen**

<sup>1</sup>Für Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Gemeinde stehen, gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 HinSchG entsprechend. <sup>2</sup>Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigungsgeber mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. <sup>3</sup>Art. 56 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 36 wird folgende Nr. 37 eingefügt:
    - ,37.Art. 65 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 64 Abs. 1 und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.“

- b) Die bisherigen Nrn. 37 bis 44 werden die Nrn. 38 bis 45.
  - c) Die bisherige Nr. 45 wird Nr. 46 und wie folgt geändert:
    - aa) Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:
      - ,bb)Satz 2 wird wie folgt geändert:
        - aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „weiter“ ersetzt.
        - bbb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.<sup>4</sup>
    - bb) Folgender Buchst. c wird angefügt:
      - ,c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.<sup>4</sup>
  - d) Die bisherigen Nrn. 46 und 47 werden die Nrn. 47 und 48.
5. Nach dem neuen § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

### **§ 5**

#### **Weitere Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 50 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
  - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2)<sup>1</sup>Für Landkreise gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. <sup>2</sup>Dies gilt nicht bei in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. <sup>3</sup>Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend.“
2. Nach Art. 84 wird folgender Art. 85 eingefügt:

„Art. 85

Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen

<sup>1</sup>Für Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Landkreises stehen, gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 HinSchG entsprechend. <sup>2</sup>Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigungsgeber mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. <sup>3</sup>Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend.“
6. Der bisherige § 4 wird § 6 und wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 38 wird folgende Nr. 39 eingefügt:

,39.Art. 63 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
    - „(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 62 Abs. 1 und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.“
  - b) Die bisherigen Nrn. 39 bis 46 werden die Nrn. 40 bis 47.
  - c) Die bisherige Nr. 47 wird Nr. 48 und wie folgt geändert:
    - aa) Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:
      - ,bb)Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „weiter“ ersetzt.
  - bbb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.<sup>4</sup>
  - bb) Folgender Buchst. c wird angefügt:
    - ,c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.<sup>4</sup>
  - d) Die bisherigen Nrn. 48 und 49 werden die Nrn. 49 und 50.
7. Nach dem neuen § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

### **§ 7**

#### **Weitere Änderung der Bezirksordnung**

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 47 wird wie folgt geändert:
    - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
    - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
      - „(2) <sup>1</sup>Für Bezirke gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. <sup>2</sup>Dies gilt nicht bei in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. <sup>3</sup>Art. 56 Abs. 4 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) gilt entsprechend.“
  2. Dem Art. 81 wird folgender Abs. 3 angefügt:
    - „(3) <sup>1</sup>Für Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Bezirks stehen, gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 HinSchG entsprechend. <sup>2</sup>Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigungsgeber mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. <sup>3</sup>Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend.“
  8. Der bisherige § 5 wird § 8 und der Nr. 13 wird folgender Buchst. c angefügt:
    - ,c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
      - „(3) Unterhält der Zweckverband selbst keine Geschäftsstelle, können die Aufgaben der Geschäftsstelle nur auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen werden.“
  9. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden die §§ 9 und 10.
  10. Der bisherige § 8 wird § 11 und wie folgt geändert:
    - a) Nach Nr. 7 werden die folgenden Nrn. 8 und 9 eingefügt:
      - ,8. Nach Art. 64 wird folgender Art. 65 eingefügt:
        - „Art. 65
        - Übergangsregelung
        - Art. 53 Abs. 3, Art. 60 Abs. 2 Nr. 2 und Anlage 3 in ihrer am 15. Oktober 2023 geltenden Fassung finden erstmals auf die nach dem Inkrafttreten der Änderungen gewählten Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten Anwendung.“
    9. Der bisherige Art. 65 wird Art. 66.<sup>4</sup>
  - b) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 10.
11. Nach dem neuen § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

### **§ 12**

### Änderung des Kommunalabgabengesetzes

In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Schrothkurort,“ das Wort „Waldheilbad,“ und nach dem Wort „Peloid-Kurbetrieb,“ die Wörter „Ort mit Waldkurbetrieb,“ eingefügt.

12. Der bisherige § 9 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„2Abweichend von Satz 1 treten die §§ 3, 5 und 7 am 1. August 2023 und die §§ 6 und 11 am 15. Oktober 2023 in Kraft.“

Berichterstatter zu 1, 19-21, 32,33:

Berichterstatter zu 2-3, 30:

Berichterstatter zu 4-18:

Berichterstatter zu 22-29:

Berichterstatter zu 31:

Mitberichterstatter zu 1, 19-21, 32,33:

Mitberichterstatter zu 2-18, 22-31:

**Manfred Ländner**

**Alexander Muthmann**

**Johannes Becher**

**Klaus Adelt**

**Stefan Löw**

**Johannes Becher**

**Manfred Ländner**

## II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat eine 1. und 2. Beratung durchgeführt. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/28996, Drs. 18/28997, Drs. 18/29017, Drs. 18/29018, Drs. 18/29019, Drs. 18/29020, Drs. 18/29021, Drs. 18/29022, Drs. 18/29023, Drs. 18/29024, Drs. 18/29025, Drs. 18/29026, Drs. 18/29027, Drs. 18/29028, Drs. 18/29029, Drs. 18/29030, Drs. 18/29031, Drs. 18/29037, Drs. 18/29038, Drs. 18/29039, Drs. 18/29122, Drs. 18/29123, Drs. 18/29124, Drs. 18/29125, Drs. 18/29126, Drs. 18/29127, Drs. 18/29128, Drs. 18/29129, Drs. 18/29166 und Drs. 18/29181 in seiner 70. Sitzung am 13. Juni 2023 in einer **1. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Enthaltung  
 FREIE WÄHLER: Zustimmung  
 AfD: Zustimmung  
 SPD: Zustimmung  
 FDP: Enthaltung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 47 wird folgende Nr. 48 eingefügt:

„48. Art. 71 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 70 Abs. 1 und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach

- Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.“
- b) Die bisherigen Nrn. 48 bis 56 werden die Nrn. 49 bis 57.
- c) Die bisherige Nr. 57 wird Nr. 58 und wie folgt geändert:
- aa) Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Es wird insbesondere“ durch die Wörter „Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird weiter“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.
- bb) Folgender Buchst. c wird angefügt:
- c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.
- d) Die bisherigen Nrn. 58 und 59 werden die Nrn. 59 und 60.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 36 wird folgende Nr. 37 eingefügt:
37. Art. 65 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 64 Abs. 1 und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.“
- b) Die bisherigen Nrn. 37 bis 44 werden die Nrn. 38 bis 45.
- c) Die bisherige Nr. 45 wird Nr. 46 und wie folgt geändert:
- aa) Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „weiter“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.
- bb) Folgender Buchst. c wird angefügt:
- c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.
- d) Die bisherigen Nrn. 46 und 47 werden die Nrn. 47 und 48.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 38 wird folgende Nr. 39 eingefügt:
39. Art. 63 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums gemäß Art. 62 Abs. 1 und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach

- Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.“
- b) Die bisherigen Nrn. 39 bis 46 werden die Nrn. 40 bis 47.
- c) Die bisherige Nr. 47 wird Nr. 48 und wie folgt geändert:
- aa) Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt gefasst:  
,bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:  
aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „weiter“ ersetzt.  
bbb) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.
- bb) Folgender Buchst. c wird angefügt:  
,c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Investitionsprogramms“ die Wörter „sowie der Dokumentation der im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen“ eingefügt.
- d) Die bisherigen Nrn. 48 und 49 werden die Nrn. 49 und 50.
4. Dem § 5 Nr. 13 wird folgender Buchst. c angefügt:  
,c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:  
„(3) Unterhält der Zweckverband selbst keine Geschäftsstelle, können die Aufgaben der Geschäftsstelle nur auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen werden.“
5. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

### § 9

#### Änderung des Kommunalabgabengesetzes

In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Schrothkurort,“ das Wort „Waldheilbad,“ und nach dem Wort „Peloid-Kurbetrieb,“ die Wörter „Ort mit Waldkurbetrieb,“ eingefügt.

6. Der bisherige § 9 wird § 10.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29037, 18/29038 und 18/29039 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.  
Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29128 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29027, 18/29028, 18/29031, 18/29125 und 18/29127 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29022, 18/29025, 18/29026 und 18/29126 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29019 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/28996, 18/29020, 18/29122 und 18/29129 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29166 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

B90/GRÜ: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Enthaltung

SPD: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/28997 und 18/29123 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

B90/GRÜ: 1 Zustimmung, 2 Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29030 und 18/29124 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29024 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: 1 Zustimmung, 1 Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29018 und 18/29023 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29021 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: 1 Zustimmung, 1 Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29181 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29029 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29017 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/29800 und Drs. 18/29832 in seiner 69. Sitzung am 11. Juli 2023 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift wird folgende Fußnote 1 angefügt:  
„<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26. November 2019, S. 17), die zuletzt durch Art. 147 der Verordnung (EU) 2023/1114 vom 31. Mai 2023 (ABl. L 150 vom 9. Juni 2023, S. 40) geändert worden ist.“
2. § 2 Nr. 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Buchst. b wird wie folgt gefasst:
    - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt

      1. über die Rechtsstellung der künftigen ersten Bürgermeisterinnen oder der künftigen ersten Bürgermeister,
      2. über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister obliegen,
      3. über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
      4. über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Gemeindebediensteten sowie
      5. über die Haushaltssatzung.“
  - b) In Buchst. f werden nach dem Wort „ersetzt“ die Wörter „, , das Wort „wohnhafte“ wird durch das Wort „wohnhaften“ ersetzt“ eingefügt.
3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

### **§ 3**

#### **Weitere Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 56 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Für Gemeinden gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. <sup>2</sup>Ausgenommen von Satz 1 sind Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. <sup>3</sup>Die Gemeinden können eine geeignete staatliche interne Meldestelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des

Innern, für Sport und Integration als Dritten im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 HinSchG mit den Aufgaben der internen Meldestelle betrauen.“

2. Nach Art. 96 wird folgender Art. 97 eingefügt:

**„Art. 97**

**Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen**

<sup>1</sup>Für Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Gemeinde stehen, gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 HinSchG entsprechend. <sup>2</sup>Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigungsgeber mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. <sup>3</sup>Art. 56 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4.
5. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

**§ 5**

**Weitere Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 50 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Für Landkreise gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. <sup>2</sup>Dies gilt nicht bei in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. <sup>3</sup>Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend.“

2. Nach Art. 84 wird folgender Art. 85 eingefügt:

**„Art. 85**

**Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen**

<sup>1</sup>Für Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Landkreises stehen, gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 HinSchG entsprechend. <sup>2</sup>Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigungsgeber mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. <sup>3</sup>Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend.“

6. Der bisherige § 4 wird § 6.
7. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

**§ 7**

**Weitere Änderung der Bezirksordnung**

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 47 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Für Bezirke gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. <sup>2</sup>Dies gilt nicht bei in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. <sup>3</sup>Art. 56 Abs. 4 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) gilt entsprechend.“

2. Dem Art. 81 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Für Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Bezirks stehen, gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4

sowie die §§ 13 bis 18 HinSchG entsprechend. <sup>2</sup>Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigungsgeber mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. <sup>3</sup>Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend.“

8. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden die §§ 8 bis 10.
9. Der bisherige § 8 wird § 11 und wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 7 werden die folgenden Nrn. 8 und 9 eingefügt:
    8. Nach Art. 64 wird folgender Art. 65 eingefügt:

„Art. 65

Übergangsregelung

Art. 53 Abs. 3, Art. 60 Abs. 2 Nr. 2 und Anlage 3 in ihrer am 15. Oktober 2023 geltenden Fassung finden erstmals auf die nach dem Inkrafttreten der Änderungen gewählten Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten Anwendung.“

9. Der bisherige Art. 65 wird Art. 66.<sup>4</sup>
    - b) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 10.
10. Der bisherige § 9 wird § 13 und wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten die §§ 3, 5 und 7 am 1. August 2023 und die §§ 6 und 11 am 15. Oktober 2023 in Kraft.“

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29800 und 18/29832 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes ihre Erledigung gefunden.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/29800 und Drs. 18/29832 in seiner 73. Sitzung am 12. Juli 2023 in einer **2. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung

zu der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29800 und 18/29832 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.  
Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/28996, Drs. 18/28997, Drs. 18/29017, Drs. 18/29018, Drs. 18/29019, Drs. 18/29020, Drs. 18/29021, Drs. 18/29022, Drs. 18/29023, Drs. 18/29024, Drs. 18/29025, Drs. 18/29026, Drs. 18/29027, Drs. 18/29028, Drs. 18/29029, Drs. 18/29030, Drs. 18/29031, Drs. 18/29037, Drs. 18/29038, Drs. 18/29039, Drs. 18/29122, Drs. 18/29123, Drs. 18/29124, Drs. 18/29125, Drs. 18/29126, Drs. 18/29127, Drs. 18/29128, Drs. 18/29129, Drs. 18/29166, Drs. 18/29181, Drs. 18/29800 und Drs. 18/29832 in seiner 103. Sitzung am 13. Juli 2023 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung seiner **2. Beratung** zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 43, dort in Art. 60, wird als Datum der „31. Dezember 2023“ eingefügt.
2. In § 2 in der neuen Nr. 59, dort in Art. 120b Abs. 1 Satz 1, wird als Datum der „1. Januar 2024“ eingefügt.
3. In § 2 in der neuen Nr. 59, dort in Art. 120b Abs. 1 Satz 2, wird nach den Wörtern „Für zwischen dem“ als Datum der „1. Januar 2024“, nach den Wörtern „und dem“ als Datum der „30. Juni 2024“ sowie nach den Wörtern „in der bis zum Ablauf des“ als Datum der „31. Dezember 2023“ eingefügt.
4. In § 2 in der neuen Nr. 59, dort in Art. 120b Abs. 2 Satz 1, wird nach den Wörtern „Für vor dem“ als Datum der „1. Januar 2024“ und nach den Wörtern „die ihr Amt am“ sowie nach den Wörtern „bis zum Ablauf des“ jeweils als Datum der „31. Dezember 2023“ eingefügt.
5. In § 2 in der neuen Nr. 59, dort in Art. 120b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, sowie im neuen § 4 Nr. 47, dort in Art. 106 b Abs. 1 und Abs. 2 wird nach den Wörtern „die ihr Amt am“ und nach den Wörtern „bis zum Ablauf des“ jeweils als Datum der „31. Dezember 2023“ eingefügt.
6. Im neuen § 6 Nr. 49, dort in Art. 101b Abs. 1 und Abs. 2 wird nach den Wörtern „die ihr Amt am“ sowie nach den Wörtern „bis zum Ablauf des“ jeweils als Datum der „14. Oktober 2023“ eingefügt.
7. Im neuen § 8 Nr. 17 Buchst. b, dort in Abs. 2, wird nach den Wörtern „die ihr Amt am“ sowie nach den Wörtern „bis zum Ablauf des“ jeweils als Datum der „31. Dezember 2023“ eingefügt.
8. Im neuen § 13 Satz 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2024“ eingefügt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29037, 18/29038, 18/29039,

18/29800 und 18/29832 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29128 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29027, 18/29028, 18/29031, 18/29125 und 18/29127 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29022, 18/29025, 18/29026 und 18/29126 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/28996, 18/29019, 18/29020, 18/29122, 18/29123 und 18/29129 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29166 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Enthaltung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/28997 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29030 und 18/29124 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29024 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FDP: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29018 und 18/29023 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29181 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/29029 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/29017 und 18/29021 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
FDP: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

**Dr. Martin Runge**  
Vorsitzender